



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Gesuch für ein Carnet de Passages en Douane (CPD)

Sehr geehrtes Mitglied, sehr geehrter Kunde,

Bevor Sie das Gesuch für Ihr "Carnet de Passages" ausfüllen, bitten wir Sie, die nachfolgenden Informationen aufmerksam zu lesen. Vielen Dank.

Das "Carnet de Passages en Douane" (CPD) ist ein **internationales Zolldokument**, das eine **vorübergehende, zollfreie Einfuhr eines Motorfahrzeuges in verschiedenen Ländern der Welt erlaubt**. Grundlage für die Ausstellung des Carnet de Passages sind internationale Zollabkommen der Vereinten Nationen von 1954 und 1956. Die der AIT und der FIA angeschlossenen Clubs und Vereine garantieren und stellen die CPD gemäss den Vorschriften aus, die durch das Zolldokumentensystem der AIT/FIA genau festgelegt wurden.

Das CPD ist eine Zollsicherheit und garantiert dem Land, in das Sie einreisen, dass das Fahrzeug spätestens bei Ablauf des zollfreien Aufenthaltes wieder ausgeführt wird. Sollte die Wiederausfuhr nicht stattfinden, wird die Zollbehörde des Einreiselandes die Einfuhrgebühren und Einfuhrsteuern fordern.

Das CPD wird auf eine Person und ein Fahrzeug ausgestellt. **Das Carnet de Passages gilt als amtliche Urkunde und bleibt Eigentum des TCS und muss nach Gebrauch dem TCS zurückgesendet werden. Das CPD ist ein Jahr gültig. Die Aufenthaltsdauer beschränkt sich jedoch immer auf die jeweilige gesetzlich vorgeschriebene Einfuhrbewilligung eines Landes.**

Verkaufspreis CPD

- | | |
|--|--------------|
| • TCS-Mitglied | : CHF 220.-- |
| • Nicht-Mitglied des TCS | : CHF 330.-- |
| • Fahrzeuge, die nicht in der Schweiz immatrikuliert sind (dies gilt ebenfalls für Mitglieder) | : CHF 620.-- |

Die Preisangaben sind ohne Gewähr und können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung angepasst werden.

Kautio

Das CPD wird gegen eine Garantie in Form einer Kautio an den TCS oder einer Solidarbürgschaft bei einer Schweizer Bank ausgestellt. Für eine Solidarbürgschaft darf einzig das TCS-Formular benutzt werden (siehe Seite 4).

Der Kautionsbetrag für Fahrzeuge, die nicht in der Schweiz immatrikuliert sind, berechnet sich auf Anfrage.

Der Kautionsbetrag für Fahrzeuge, die in der Schweiz immatrikuliert sind:

Der Kautionsbetrag (Bar oder die Bürgschaft) ist folgendermassen zu berechnen (**Mindestbetrag CHF 3'000.--**):

- | Fahrzeugwert | Kautio |
|-----------------------|--------------------------|
| • bis zu CHF 9'999.-- | = CHF 3'000.-- |
| • ab CHF 10'000.-- | = 50% des Fahrzeugwertes |

Ausnahmen:

- **Indien, Kenia, Pakistan** : Für diese Länder muss die **Kautio 100% des aktuellen Fahrzeugwertes entsprechen** (Minimalbetrag von CHF 3'000.--). Das betrifft auch Fahrzeuge mit zeitlich begrenztem Schweizer Kennzeichen (Z) sowie Fahrzeuge, die für eine spätere Anmeldung in die Schweiz importiert werden.
- **Ägypten**: Die Kautio muss **100% des aktuellen Fahrzeugwertes darstellen**. Hingegen wird ein **Minimalbetrag von CHF 10'000.-- für Fahrzeuge mit 4 Rädern** (Autos, Wohnmobile..) **sowie CHF 5'000.-- für 2-Räder** (Motorrad, Skooter..) **verlangt**.

Rennfahrzeuge (Europa)

Für den Durchgang der europäischen Grenze mit Rennfahrzeugen ohne Kennzeichen, muss die Kautio 20% des aktuellen Fahrzeugwertes betragen; die Mindestkautio liegt bei CHF 1'000.--.



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Ihr Gesuch

Wir bitten Sie:

1. Das beiliegende Gesuch und die Verpflichtung vollständig auszufüllen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das Gesuch (nächste Seite) nicht nur zu unterzeichnen ist, sondern auch der Punkt 3 der Verpflichtung mit dem entsprechenden Betrag **in Worten** und in Schweizer Franken ausgefüllt werden muss. Dieser Betrag muss den eventuellen Zoll- und anderen Gebühren entsprechen, die von einer ausländischen Zollverwaltung erhoben werden können, falls unter der Benutzung des Carnets das angegebene Fahrzeug nicht wieder ausgeführt werden kann. Diese Gebühren sind von Land zu Land verschieden und werden im Allgemeinen anhand des Marktwertes des Fahrzeuges im Einfuhrland und nicht anhand des im Carnet angegebenen Wertes berechnet.

Verpflichtung :

Wichtig: Der Punkt 3 der "Verpflichtung" (siehe Gesuch auf der nächsten Seite) **ist nicht mit dem Kautionsbetrag zu verwechseln.** Hierbei handelt es sich um eine moralische Verpflichtung des Antragstellers gegenüber dem TCS für den Fall einer Reklamation einer ausländischen Zollbehörde.

Nachstehende Richtlinien sollen Ihnen die Bestimmung des einzutragenden Verpflichtungsbetrages erleichtern. Ausgangspunkt ist der aktuelle Fahrzeugwert.

- 500% Ägypten
- 450% Pakistan
- 250% Indien, Iran, Kenia, Syrien, Bangladesch, Jordanien
- 150% Argentinien, Peru, Südafrikanische Zollunion (Südafrika, Namibia, Botswana, Swasiland, Lesotho)
- 100% alle anderen Länder

2. Der Verkaufspreis des Carnets + Porto (Einschreiben CHF 5.-) + Kautionsbetrag (nur falls es keine Solidarbürgschaft gibt) ist auf das Postkonto 12-28178-3 - IBAN CH33 0900 0000 1202 8178 3 einzubezahlen. Empfänger : TCS-Zolldokumente, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier-Genève

3. Das ausgefüllte Gesuch mit der unterschriebenen Verpflichtung, einer Kopie des Führerscheins, des Fahrzeugausweises und des Reisepasses und falls möglich einer Kopie der Einzahlungsquittung per Post, E-Mail oder Fax (058 827 50 18) an uns einzusenden.

Die Zustellung des Carnets an Ihre Wohn- oder an die von Ihnen genannte Adresse erfolgt nach Dokumente und Zahlungseingang. Gebühren für einen Expressversand werden Ihnen berechnet.

Erneuerung oder Gültigkeitsverlängerung

Falls Ihre Reise länger als ein Jahr dauern sollte, können Sie uns **spätestens einen Monat vor Ablauf Ihres CPD** ein Formular für eine **Erneuerung** zustellen. Ein bereits ausgefülltes Formular ist dem CPD angehängt. Daraufhin erhalten Sie ein neues CPD (Anschluss-Carnet) für ein Jahr. Es wird Ihnen erneut der Verkaufspreis eines Carnets verrechnet. Die Kautions wird vom alten Carnet übernommen, insofern die Höhe der Kautions für die weiteren Reiseziele ausreichend ist; sonst muss die Kautions angepasst werden.

NB: Die Anschluss-Carnets müssen unbedingt fortlaufend und lückenlos datiert sein. Auch dürfen sich die Gültigkeitsdaten nicht überschneiden. Bei der Ausreise wird das alte Carnet abgestempelt und zur nächsten Einreise wird das neue Carnet vorgelegt und abgestempelt. Somit wird das alte gelöscht und die Gültigkeit auf das neue Carnet übertragen.

Falls sich Ihr Aufenthalt im besuchten Land unvorhergesehen verlängern sollte und Ihr Carnet vor der Rückreise verfällt, kann ausnahmsweise eine **Verlängerung für maximal 3 Monate** beim lokalen Automobilclub beantragt werden. Zur Verlängerung wird die Genehmigung der lokalen Zollbehörde benötigt. Sollte es im Aufenthaltsland keinen Club geben, kann die Verlängerung direkt beim TCS beantragt werden. Die Kosten für eine Verlängerung betragen CHF 100.-.

Ein verlängertes Carnet ist nur in dem Land gültig, in dem es verlängert wurde. Es kann nicht zur Rückreise nach Europa oder in anderen Ländern benutzt werden. Sie sollten sich auf alle Fälle absichern, dass die Einfuhrbestimmungen des Aufenthaltslandes weiter eingehalten werden. Bitte lesen Sie hierzu auch die länderspezifischen Informationen (Südafrikanische Zollunion, Australien und Neuseeland) auf unserer Internetseite aufmerksam durch.

Freistellung der Kautions / Bürgschaft

Das ordnungsgemäss gelöschte Carnet muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit dem TCS zurückgesandt werden. Die Inhaber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, sich nicht von Ihren Fahrzeugen zu trennen (Verkauf, Verschrottung usw.), bevor sie von den unterschiedlichen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Ausstellerclub (TCS) befreit worden sind. Zur Freistellung der Kautions muss das Carnet mit der vom Schweizer Zoll bei der Rückreise abgestempelten Standortbescheinigung (letzte Seite im Carnet) dem TCS zurückgesendet werden.

Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den TCS findet nicht statt. Die Solidarbürgschaft wird von uns direkt an die Bank zurückgesendet.



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Gesuch für ein Carnet de Passages

(Bitte einer Kopie des Führerscheins, des Fahrzeugausweises und des Reisepasses + der Einzahlungsquittung beilegen)

Mitglieds-Nummer	Name
Telefon privat	Vorname
E-Mail-Adresse	Adresse
Telefon Geschäft / Handy	
Nationalität	FAHRZEUGDATEN
Geburtsort	Kontrollschild-Nr.
Geburtsdatum	Landeszeichen (z.B. CH, D, etc.)
Pass-Nummer	Baujahr
Ausgestellt durch am	Leergewicht (kg)
Ich wünsche:	Heutiger Wert in CHF
<input type="checkbox"/> 1 Carnet de Passages zu 5 Blättern	Hinterlegte Kautions in CHF
<input type="checkbox"/> 1 Carnet de Passages zu 10 Blättern	Fahrgestell-Nr.
<input type="checkbox"/> 1 Carnet de Passages zu 25 Blättern	Marke & Modell
Gültig für folgende Länder:	Motornummer (s. Wartung/Abgastestbuch/COC).....
.....	Motormarke
.....	Anzahl Zylinder
.....	Hubraum (cm ³)
.....	Fahrzeuggattung (z.B. Personenwagen, Camper, etc.)
Gültig ab (Datum):
Gewünschtes Zustellungsdatum:	Farbe
KONTAKTPERSON für Notfälle (Obligatorisch)	Innenausstattung (z.B. Stoff, Leder, Farbe, etc.)
Name :
Tel + E-Mail :	Anzahl Sitzplätze
.....	Radio (oder GPS + Marke).....
SEHR WICHTIG – Ein Gesuch, dessen untenstehende Verpflichtungsklauseln nicht vollständig und ordnungsgemäss ausgefüllt und mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen ist, kann nicht berücksichtigt werden. Das Carnet kann nicht rückdatiert werden. Bei Fahrzeugwechsel muss ein neues Gesuch ausgefüllt und unterschrieben werden.	Anzahl Reserveräder / -reifen
	Aussenausstattung (Dachbox, Seitenkoffer, Reservetank, Solarpanel etc.)

VERPFLICHTUNG

- Ich erkläre:
 - dass ich in den Ländern, die ich besuchen werde, keinen ständigen Wohnsitz habe,
 - dass ich die Haftung übernehme für die Folgen (Zahlung von Einfuhrzoll, Bussen, Gebühren, etc.), die aus falschen Angaben und aus jeglichem Missbrauch des Dokumentes entstehen können.
- Ich verpflichte mich:
 - die Gesetze und Reglemente der besuchten Länder zu beachten, vor allem mein Fahrzeug nicht einer Person (oder Firma) zur Verfügung zu stellen, die ihren Wohnort (oder Sitz) im Lande der vorübergehenden Einfuhr des Fahrzeuges hat,
 - das Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer des Dokumentes aus den besuchten Ländern wieder auszuführen,
 - dem TCS das Dokument gelöscht zurückzugeben, sobald die Bedingungen der vorübergehenden Einfuhr nicht mehr erfüllt sind oder bei Verfall des Dokumentes. Bei Nichtbenutzung des Dokumentes ist dasselbe bei Ablauf der Gültigkeitsdauer dem TCS zurückzuerstatten.
- Ich werde sofort alle vom TCS verlangten Massnahmen ergreifen und werde ihm, auf erste Anforderung hin, alle Beträge, inkl. Zinsen, zurückerstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes verlangt werden, und dies bis zu einer Höhe von Schweizer Franken
(! in Worten : Fahrzeugwert x Richtlinie gemäss bereister Länder (Mindestbetrag CHF Dreitausend))
.....
sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Löschung des Dokumentes entstehen können (z.B. Kosten für getroffene Massnahmen).
- Ich ermächtige den TCS, auf meine Kosten, alle Massnahmen zu ergreifen, die er zur Löschung des Dokumentes als notwendig erachtet.
- Ich anerkenne Genf als ausschliesslichen Gerichtsstand für alle Streitfälle in Zusammenhang mit der vorliegenden Verpflichtung.**

Ich anerkenne diese Verpflichtung durch meine Unterschrift.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Solidarbürgschaft – Bank

1. Die unterzeichnete Bank _____
verbürgt sich gegenüber dem Touring Club Schweiz (TCS) als Solidarbürge mit dem Hauptschuldner im Sinne der Art. 492 und folgenden des Schweizerischen Obligationenrechts zur Erfüllung der Verpflichtung, eingegangen von:
Herrn/Frau _____
wohnhaft in _____
bis zum Höchstbetrag von CHF _____
(in Worten, CHF _____)
2. Der Bürge haftet für alle Forderungen der Zollverwaltungen (Zölle, Steuern, Gebühren, Bussen, Strafen, Zinsen, usw.) betreffend die an den Hauptschuldner ausgestellten Zolldokumente (z.B. im Falle unterlassener oder verspäteter Wiederausfuhr des Fahrzeuges, bei nicht richtiger Abwicklung der Zollformalitäten usw.).
Der Bürge haftet außerdem für alle Kosten des TCS, die im Zusammenhang mit der Löschung der Dokumente entstehen können.
3. Die Verpflichtung der Bürgen dauert bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen des TCS an, unabhängig von allen anderen Sicherheiten des TCS.
4. Wenn der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand und erfolglos ermahnt worden oder wenn seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, kann der Bürge vor der Verwertung der Faustpfand- und Forderungspfandrechte belangt werden.
5. Wird die Leistungspflicht des Hauptschuldners, der im Ausland wohnt oder seinen Wohnsitz nachträglich ins Ausland verlegt, durch die ausländische Gesetzgebung aufgehoben oder eingeschränkt, so verzichtet der Bürge hiermit ausdrücklich, sich auf diese Bestimmungen zu berufen.
6. Besitzt der TCS andere Sicherheiten, die nicht eigens für die verbürgte Forderung bestellt wurden, so kann er sie in erster Linie für die Bezahlung anderer Forderungen verwenden.
7. Auf den Bürgen gehen in demselben Masse, als er den TCS befriedigt hat, die für die verbürgten Forderungen bestimmten Pfandrechte und anderweitigen Sicherheiten nur dann über, wenn sie vom Hauptschuldner eigens für diese Forderungen gestellt worden sind, sei es bei der Übernahme der Solidarbürgschaft, oder später. Geht infolge einer teilweisen Bezahlung der Schuld nur ein Teil des Pfandrechtes oder einer anderen Sicherheit auf den Bürgen über, so hat der dem TCS verbleibende Teil vor demjenigen des Bürgen den Vorrang.
8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die vorliegende Solidarbürgschaft untersteht dem Schweizerischen Recht. Für alle Streitfälle und Beteiligungen im Zusammenhang damit, anerkennt der Bürge Genf als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Ort und Datum:

Unterschrift der Bank:

Senden Sie bitte das Original dieses Formulars an:

Touring Club Schweiz
Zolldokumente
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genève



Hinweise zur Benutzung des Carnet de Passages en Douane (CPD)

Nach Aushändigung des Carnet de Passages

Alle Eintragungen müssen von Ihnen vor Reisebeginn auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Spätere Reklamationen aller Art gehen zu Ihren Lasten. Unterschreiben Sie das Carnet auf dem Deckblatt (Zeile 12).

Wie muss das Grenzdokument abgestempelt werden?

Das Carnet besteht aus 5, 10 oder 25 Blättern (jedes Blatt ist dreiteilig) sowie aus einem letzten Blatt mit der sogenannten Standortbescheinigung (Certificate of Location). Jedes Blatt gilt für eine Ein- und Ausreise.

Anbei die richtige Benutzung:

The image shows three examples of CPD forms for Senegal, each with a callout box explaining its use:

- Top form:** This part (**Counterfoil**) will be stamped by the **EIN- UND AUSREISE** (entry and exit) customs officer, signed, and remains as a receipt in the carnet.
- Middle form:** This part (**Exportation Voucher**) will be stamped by the customs officer at **AUSREISE** (exit), signed, and detached.
- Bottom form:** This part (**Importation Voucher**) will be stamped by the customs officer at **EINREISE** (entry), signed, and detached.

Der Grenzübertritt wird vom ausländischen Zollamt bei der Einreise durch Abstempeln und Entnahme des *Importation Vouchers* und bei der Ausreise durch Abstempeln und Entnahme des *Exportation Vouchers* bestätigt. Zusätzlich wird jeweils der *Counterfoil* abgestempelt. **Dieser Counterfoil ist ein sehr wichtiger Beleg für Sie und für den TCS!**

Bei der Rückkehr in die Schweiz müssen Sie das Fahrzeug bei einem Schweizerischen Zollamt Ihrer Wahl vorführen und die letzte Seite des Carnets (*Certificate of Location*), also die Standortbescheinigung, abstempeln und durch die Unterschrift des Zollbeamten bestätigen lassen.

Das Certificate of Location:

CERTIFICATE OF LOCATION
 CERTIFICAT DE PRÉSENCE

Place of entry / Lieu d'entrée
 The undersigned authority / Le soussigné
 certifies that this day / J'atteste que ce jour
 a vehicle was presented at / un véhicule a été présenté à

The vehicle was used as mentioned in the description / Le véhicule a été utilisé conformément à la description

Registered in / Immatriculé en
 Year of manufacture / Année de construction
 Net weight of vehicle / Poids net du véhicule
 Value of vehicle / Valeur du véhicule
 Make / Marque
 Model / Modèle
 No. of cylinders / Nombre de cylindres
 Horsepower / CV de chevaux
 Coachwork / Carrosserie
 Type (van, lorry, ... / voiture, camion, ...)
 Colour / Couleur
 Upholstery / Couverture intérieure
 Equipment / Équipement
 Radio (make) / Appareil radio (marque)
 Spare tyres / Pneus de rechange
 Other particulars / Divers

CPD no. / N° du carnet
 Issued by / Délivré par
 Issued on / Délivré le

Date and place of signature / Date et lieu de signature
 Official position / Qualité de l'agent
 Signature

IMPORTANT
 The owner of the carnet is bound to present it to the customs authorities of the country of exit and to the customs authorities of the country of entry. The carnet is not valid if it is not presented to the customs authorities of the country of exit and to the customs authorities of the country of entry.

AVIS IMPORTANT
 Le carnet de passages en douane garantit le paiement des droits d'importation et de sortie en douane. Il n'est valable que si le carnet est présenté aux autorités douanières du pays de sortie et aux autorités douanières du pays d'entrée.



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Verlust eines CPD

Der Verlust eines Carnet de Passages ist dem TCS umgehend mitzuteilen. Die Freigabe der Kautions erfolgt erst, wenn eine bestätigte Standortbescheinigung (*Certificate of Location*) dem TCS zugesandt wurde. Diese Bescheinigung darf jedoch erst nach Ablauf der Gültigkeit des verlorenen Carnets vom Schweizer Zoll bestätigt werden. Dies gilt auch, wenn ein Ersatz-Carnet ausgestellt wurde. Bitte bedenken Sie dies unbedingt, falls Sie später den Verkauf Ihres Fahrzeuges in Erwägung ziehen.

Der Carnet-Verlust ist in einem carnetpflichtigen Land zudem dem lokalen Automobilclub und der dortigen Zollbehörde zu melden, damit die Ausreise problemlos erfolgen kann. Je nachdem kann der TCS ein Ersatz-Carnet ausstellen. Die Ausstellungsgebühren werden erneut in Rechnung gestellt. Das Ersatz-Carnet wird mit gleicher Gültigkeit ausgestellt.

Das Fahrzeug kann nicht in die Schweiz zurückgebracht werden

Obwohl Sie mit Ihrer Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung bestätigt haben, das Fahrzeug aus dem besuchten Land auszuführen, kann es passieren, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Eine solche Situation kann sein: Unfall, Totalschaden mit anschliessender Verschrottung, Diebstahl usw.

Sie müssen die Verzollung bzw. Verschrottung durch das ausländische Zollamt im Carnet de Passages (Standortbescheinigung) bestätigen lassen. **Zusätzlich muss ein Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg mit vollständiger Angabe der Fahrgestell- und Motornummer von der jeweiligen Zollbehörde ausgestellt werden.** Daraus muss hervorgehen, dass keine weiteren Zollforderungen mehr bestehen. Diese Belege müssen zusammen mit einer **beglaubigten Übersetzung** und dem Carnet de Passages an den TCS zurückgesandt werden. **Es ist in allen Fällen ratsam, den ausländischen Automobilclub einzuschalten.**

Beispiele:

- Sie fahren in ein **carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (das Carnet de Passages hat einen Einreisevermerk): Das Fahrzeug muss verzollt bzw. unter Zollaufsicht verschrottet werden. Das dortige Zollamt muss die Verzollung bzw. Verschrottung im Carnet eintragen und zusätzlich einen Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.
- Sie fahren in ein **nicht carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (der Einreiseabschnitt im Carnet ist nicht abgetrennt): Die Zollbehörde dieses Landes muss einen Verzollungs- bzw. Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben (Spesen & Taxen) ausgestellt werden.
- Bei **Diebstahl des Fahrzeuges** müssen Sie Anzeige erstatten. Trotz eines Diebstahlprotokolls ist die Zollbehörde berechtigt, die Zoll- und Steuerabgaben zu verlangen, auch wenn die Absicht bestand, das Fahrzeug wieder auszuführen. Es empfiehlt sich, den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

Zollreklamationen

Wird die Ausreise des Fahrzeuges nicht im Carnet de Passages eingetragen, betrachtet die ausländische Zollbehörde Ihr Fahrzeug als im Land verblieben. Die ausländische Zollbehörde verlangt vom TCS als Ausstellerclub den Nachweis der Wiederausfuhr des Fahrzeuges oder den Nachweis der Verzollung, Verschrottung usw. Der TCS ist verpflichtet, diesen Nachweis vorzulegen. Gelingt dies mit den von Ihnen zugesandten Unterlagen nicht, muss der Zollbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Dieser Zollbetrag kann um ein Vielfaches höher als die hinterlegte Kautions sein und wird, falls erforderlich, gerichtlich bei Ihnen eingefordert.

Bitte beachten Sie, dass Zollbehörden gelegentlich auch bei ordnungsgemäss abgestempelten Carnets einen amtlichen Nachweis über den Verbleib des Fahrzeuges fordern.

Rückgabe des Carnets

Ist das Carnet unbenutzt (alle Abschnitte vorhanden und ohne zollamtliche Eintragungen), dann ist die Standortbestätigung nicht notwendig. Bereits entrichtete Ausstellungsgebühren für unbenutzte Carnets werden **nicht** rückerstattet. Schicken Sie das Carnet **per Einschreiben** direkt an die in der Kopfzeile angegebene Anschrift. Es wird empfohlen, vorher Fotokopien vom Carnet und den Zollbelegen anzufertigen.

Empfehlungen

Wir empfehlen, Auskünfte über die aktuellen Einreisebestimmungen beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (www.eda.admin.ch), den Botschaften oder Konsulaten einzuholen. Der TCS ist ständig bemüht, aktuelle Informationen zu liefern; für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben kann jedoch keine Gewähr geleistet werden.

Sollten weitere Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an:

- Tel.: +41-58-827 12 53 - Montag bis Freitag (ausser Mittwoch) von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Fax: +41-58-827 50 18
- E-Mail: cpd@tcs.ch